

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 31. März	1977
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Vokationsordnung	25	GEMA-Vertrag über kirchenmusikalische Aufführungen	40
Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation	26	Vermittlungsausschuß nach der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß	41
Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft	26	Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes	42
Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	29	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Werl	42
Empfehlung zur Gründung lokaler Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen	37	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Beckum und Wadersloh-Liesborn	42
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)	38	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Wadersloh-Liesborn und Wiedenbrück	43
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1977	39	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Heessen	43
Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 RVO und Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. 1. 1977	39	Persönliche und andere Nachrichten	43
Neuverteilung der Zuständigkeitsbereiche der Orgel- und Glockensachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen	40	Neu erschienene Bücher und Schriften	47

Vokationsordnung

Vom 19. 5. 1976

1. Evangelischer Religionsunterricht wird in den Schulen gemäß Artikel 7 (3) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt. Dazu bedarf der Lehrer der Vokation (Kirchliche Bevollmächtigung)¹⁾.
2. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihrer Lehre und ihren Anforderungen erteilt wird. Diese Mitverantwortung für die Durchführung des Religionsunterrichts nimmt die evangelische Kirche unter anderem durch die Erteilung der Vokation wahr.²⁾.
3. Die Vokation setzt die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Über die Erteilung der Vokation an solche Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, entscheidet die Kirchenleitung.
4. Nach der 1. Staatsprüfung erteilt die Kirche eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Sie erlischt spätestens vier Jahre nach Erteilung.
5. Die Vokation erfolgt auf Antrag des Lehrers, der die 2. Staatsprüfung abgelegt hat. Der Antrag enthält die Versicherung, daß der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird und auf die mit der Vokation verbundenen Rechte verzichtet, wenn er den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.
6. Bevor die Vokation erteilt wird, nimmt der Lehrer an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung teil.
7. Mit der Vokation sagt die Landeskirche dem Lehrer den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und rechtliche Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung seines Dienstes zu.
8. Die Kirchenleitung erläßt zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen.
9. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft. Sie gilt im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Hierdurch wird die „Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung“ vom 10. 11. 1951 außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 4. 11. 1976 Bielefeld, den 19. 5. 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland	Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Lic. Immer Augustin	(L. S.) D. Thimme

Detmold, den 2. 11. 1976

Die Leitung der Lippischen Landeskirche
(L. S) Dr. Viering Hundertmark Dr. v. Hanstein

¹⁾ NRW: Art. 14 Abs. 1 Verf. NW und § 32 Abs. 2 SchOG

²⁾ NRW: Art. 14 Abs. 3 Verf. NW und § 31 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 SchOG

Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation

Vom 19. 5. 1976

Aufgrund der Ordnung der Vokation vom 19. 5. 1976, Ziffer 8, hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Nach Ablegung der 2. Staatsprüfung und dem Erwerb der Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre beantragt der Lehrer beim Landeskirchenamt — in der Regel über das Pädagogische Institut — die Vokation.
2. Dem Antrag ist ein Nachweis über die 2. Staatsprüfung und über die erworbene Lehrbefähigung sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beizufügen.
3. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag und ordnet die Vokation an.
4. Voraussetzung für die Vokation ist die Teilnahme an einer von der Landeskirche durchgeführten Vokationstagung und die Abgabe der Vokationsverpflichtung gemäß Ziffer 5 der Vokationsordnung.
5. Die Vokation wird in der Regel von einem durch das Landeskirchenamt Beauftragten in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Dem Gottesdienst liegt die Ordnung der Agende zugrunde.
6. Der Lehrer erhält über die Vokation eine Urkunde (Vokationsurkunde).
7. Über die Vokation von Lehrkräften, die nicht die 2. Staatsprüfung abgelegt haben, entscheidet das Landeskirchenamt.
8. Tritt ein Lehrer aus der evangelischen Kirche aus, so wird die Vokation ungültig.
9. Lehrer, die nicht der Landeskirche, sondern einer anderen Kirche angehören, die der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, können eine kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn sie schriftlich erklären, daß sie den gültigen Lehrplan einhalten und auf die Behandlung von Sonderlehren verzichten. Gehören sie nicht mehr einer dieser Kirchen an, so wird die kirchliche Unterrichtserlaubnis ungültig.

10. Verweigert oder entzieht das Landeskirchenamt die vorläufige Unterrichtserlaubnis oder die Vokation, so ist das dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
11. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen innerhalb von 6 Wochen Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
12. Die Pädagogische Konferenz nimmt zu dem Einspruch Stellung. Der Lehrer hat das Recht, von ihr gehört zu werden. Dabei kann er eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
13. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Landessynode angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
14. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. 1. 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Mai 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Thimm e
Az.: 1914 / C 9—07 a

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft

Landeskirchenamt
Az.: 2823 / A 5—06

Bielefeld, den 20. 2. 1977

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat gemäß Art. 10 b ihrer Grundordnung mit Einverständnis ihrer Gliedkirchen und mit Wirkung für sie gesetzliche Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder erlassen. Wir geben nachstehend das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 389) bekannt.

**Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).
Vom 10. November 1976.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines

Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

- mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
- durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
- mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Be-

nehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgelegt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren

Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen

der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Cornelius A. v o n H e y l

Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 43316 / D 27—01 Beih.

Bielefeld, den 12. 1. 1977

Nachstehend wird die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe veröffentlicht:

Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung, Gliederung und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige der Fachhochschule, ihre Rechte und Pflichten

II. Organe

- § 4 Organe der Fachhochschule

II.1 Konvent

- § 5 Zusammensetzung des Konvents
- § 6 Aufgaben des Konvents
- § 7 Sitzungen des Konvents

II.2 Senat

- § 8 Zusammensetzung des Senats
- § 9 Aufgaben des Senats
- § 10 Sitzungen des Senats

II.3 Gemeinsame Vorschriften für die Kollegialorgane

- § 11 Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 12 Wahlanfechtung
- § 13 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane
- § 14 Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen
- § 16 Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Kollegialorgane
- § 17 Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder von Kollegialorganen
- § 18 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Kollegialorgane
- § 19 Sitzungstermine
- § 20 Öffentlichkeit von Sitzungen der Kollegialorgane und Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder
- § 21 Sitzungsprotokolle
- § 22 Veröffentlichung und Inkrafttreten von Satzungen und Ordnungen
- § 23 Ausschüsse der Kollegialorgane

II.4 Rektor

- § 24 Wahl und Abberufung des Rektors und seines Stellvertreters
- § 25 Aufgaben des Rektors
- § 26 Amtserledigung

III. Kanzler

- § 27 Berufung des Kanzlers
- § 28 Aufgaben des Kanzlers

IV. Fachbereiche, Fachbereichsleiter und Abteilungsleiter

- § 29 Fachbereiche
- § 30 Zusammensetzung der Fachbereichsräte
- § 31 Wahl der Fachbereichsräte
- § 32 Aufgaben der Fachbereichsräte
- § 33 Sitzungen der Fachbereichsräte
- § 34 Fachbereichsleiter
- § 35 Abteilungsleiter

V. Fachhochschulbibliothek

- § 36 Fachhochschulbibliothek

VI. Studentenschaft

- § 37 Studentenschaft

VII. Lehre, Studium, Prüfung, Graduierung

- § 38 Freiheit von Lehre und Forschung
- § 39 Freiheit des Studiums
- § 40 Einschreibung
- § 41 Studienordnung und Studienpläne
- § 42 Studienjahr
- § 43 Prüfungen
- § 44 Graduierung
- § 45 Ergänzende Bestimmungen zu §§ 40 bis 44

VIII. Bedienstete, Lehrende, Berufung von Lehrenden

- § 46 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 47 Lehrende
- § 48 Berufung von Lehrenden

IX. Kuratorium, Aufsicht

- § 49 Kuratorium
- § 50 Aufsicht über die Fachhochschule

X. Verwendung des Vermögens

§ 51 Verwendung des Vermögens

XI. Schlußbestimmungen

§ 52 Schlußbestimmungen

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben durch Vertrag vom 15./22./30. 7. 1971 die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet. Gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1971 — GVBl. NW S. 194 — ist diese Fachhochschule eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Für diese Fachhochschule hat der Konvent folgende Verfassung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung,
Gliederung und Sitz

- (1) Die Fachhochschule führt den Namen „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“.
- (2) Sie ist eine gemeinnützige, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken dienende Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung nach Maßgabe des zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche geschlossenen Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule.
- (3) Die Evangelische Fachhochschule gliedert sich in die Abteilungen Bochum, Düsseldorf-Kaiserswerth, Düsseldorf und Bielefeld.
- (4) Verwaltungssitz ist Bochum.

§ 2

Aufgaben

- (1) Im Auftrag der Landeskirchen bietet die Evangelische Fachhochschule eine Ausbildung für soziale und theologisch-pädagogische Berufe an. Sie hat das Recht der freien Bewerberauswahl.
- (2) Die Evangelische Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fort- und Weiterbildung. Sie kann im Rahmen ihres Bildungsauftrags eigene Untersuchungen durchführen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit den staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches sowie mit kirchlichen und sonstigen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen.

§ 3

Angehörige der Fachhochschule,
ihre Rechte und Pflichten

- (1) Angehörige der Fachhochschule sind:
 1. die Lehrenden,
 2. der Kanzler,

3. die übrigen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gasthörer.

- (2) Die Angehörigen der Fachhochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule gemäß dieser Verfassung mitzuwirken.

Sie haben die Evangelische Fachhochschule als eine kirchliche Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 anzuerkennen und das evangelische Selbstverständnis der Fachhochschule zu achten.

II. Organe

§ 4

Organe der Fachhochschule

Die Organe der Fachhochschule sind der Konvent, der Senat und der Rektor (akademische Organe) sowie das Kuratorium.

II.1. Konvent

§ 5

Zusammensetzung des Konvents

- (1) Dem Konvent gehören 39 Mitglieder an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. der Stellvertreter des Rektors,
 3. der Kanzler,
 4. 19 Vertreter der Lehrenden,
 5. 4 Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
 6. 13 Vertreter der Studenten.
- (2) Jeder Fachbereich stellt mindestens zwei Vertreter der Lehrenden und einen Vertreter der Studenten. Die übrigen Sitze werden in der Gruppe der Studenten und der Lehrenden entsprechend der Anzahl der eingeschriebenen Studenten jedes Fachbereiches nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Fachbereiche verteilt. Sitze nach Satz 1 werden hierbei angerechnet.
- (3) Veränderungen in der Anzahl der eingeschriebenen Studenten eines Fachbereichs während einer Wahlperiode haben keine Änderung der Sitzverteilung zur Folge.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Aufgaben des Konvents

Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. er wählt den Rektor und dessen Stellvertreter;
2. er beschließt über die Verfassung der Fachhochschule und deren Änderungen mit der Mehrheit der in der Verfassung festgelegten Mitgliederzahl;
3. er berät über den Jahresbericht des Rektors;
4. er berät auf Antrag des Senats über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes.

§ 7

Sitzungen des Konvents

- (1) Der Rektor beruft den Konvent schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit Angabe der Tagesordnung ein.

Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Der Rektor leitet die Sitzungen des Konvents.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Konvent zu beschließende Geschäftsordnung.

II.2. Senat

§ 8

Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören 17 Mitglieder an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. der Stellvertreter des Rektors,
 3. der Kanzler,
 4. 6 Vertreter der Lehrenden,
 5. 2 Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
 6. 6 Vertreter der Studenten.
- (2) Die Abteilungsleiter und die Fachbereichsleiter gehören dem Senat an unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Lehrenden.
- (3) Jeder Fachbereich entsendet mindestens einen studentischen Vertreter.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 noch verbleibenden Sitze der Vertreter der Lehrenden und Studenten werden auf die Fachbereiche entsprechend der Anzahl der eingeschriebenen Studenten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 9

Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
 1. er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes;
 2. er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche;
 3. er beschließt über Satzungen der Fachhochschule und nimmt zu der Ordnung der Studentenschaft Stellung;
 4. er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule;
 5. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel mit;
 6. er beschließt über Vorschläge des jeweiligen Fachbereichsrates für die Ernennung der Lehrenden;
 7. er beschließt über Vorschläge für die Berufung des Kanzlers;
 8. er wirkt bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen mit;
 9. er genehmigt Studienordnungen und Studienpläne;
 10. er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Fachhochschule zuständig;
 11. er kann anstelle des betreffenden Fachbereichsrates entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben gem. § 32 Ziffer 2, 3 und 4 nicht

rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektors mit Fristsetzung vorausgegangen ist.

- (2) Das Genehmigungsrecht des Kuratoriums und der Kirchenleitungen bleibt unberührt.

§ 10

Sitzungen des Senats

- (1) Der Rektor beruft den Senat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen ein. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Er hat ihn einzuberufen, wenn 4 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats.
- (3) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich beschließen. Das Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als 4 Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Ist ein Fachbereichsleiter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter mit Stimmrecht.

II.3. Gemeinsame Vorschriften für die Kollegialorgane

§ 11

Wahlen zu den Kollegialorganen

- (1) Die Wahlen zu den akademischen Kollegialorganen sind frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Fachhochschule. Wählbar sind nur diejenigen Angehörigen der Fachhochschule, die zum Zeitpunkt der Wahl der Fachhochschule mindestens 4 Monate angehören. Lehrbeauftragte und Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Die Vertreter der Lehrenden und die Vertreter der Studenten werden in den Fachbereichen durch die jeweilige Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die übrigen Mitarbeiter aller Abteilungen und der Hauptverwaltung wählen ihre Vertreter aus ihrer Mitte. Mindestens die Hälfte der Sitze der übrigen Mitarbeiter muß mit Vertretern der Abteilungen besetzt werden.
- (4) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.
- (5) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über
 1. die Vorbereitung der Wahlen,
 2. die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 25 Ziffer 10 aus Vertretern der einzelnen Gruppen,
 3. die Bildung je eines Wahlausschusses in jedem Fachbereich gem. § 25 Ziffer 10 aus Vertretern der Gruppen, der den zentralen Wahlvorstand auf der Ebene der Fachbereiche unterstützt,

4. die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,
 5. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
 6. das Verfahren bei der Briefwahl,
 7. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 8. die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.
 9. Werden von einer Gruppe eines Fachbereichs keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht oder werden weniger Kandidaten gewählt als ihr Sitze zustehen, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.
- (6) Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 12

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die verfassungsmäßig festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.
- (2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflußt haben kann.
- (3) Müssen auf Grund eines festgestellten Verstoßes Vertreter aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Vertreter bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13

Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

- (1) Die Wahlperiode der Kollegialorgane umfaßt 12 Monate.
- (2) Wird ein Kollegialorgan während einer Wahlperiode neu gewählt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kollegialorgane führen diese die Geschäfte weiter, bis die neuen Kollegialorgane gewählt sind. Der Rektor hat die Organe unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses einzuberufen.

§ 14

Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen

- (1) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt 12 Monate. Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt unberührt.
- (2) Für die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Wahlperiode neu gewählt werden oder als Ersatzmitglieder eintreten, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

- (1) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der Fachhochschule.
- (2) Die Mitgliedschaft in Konvent und Senat erlischt auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

§ 16

Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Kollegialorgane

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und Abs. 2 treten Ersatzmitglieder ein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 17

Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder von Kollegialorganen

- (1) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind hinsichtlich der Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 18

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Kollegialorgane

- (1) Die akademischen Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten als beschlußfähig, so lange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Werden die Kollegialorgane zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden, sofern diese Verfassung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- (4) Stimmen die anwesenden Vertreter der Lehrenden oder der Studenten geschlossen gegen einen Antrag, so gilt der Beschluß als nicht gefaßt. Über den Antrag ist in einer späteren Sitzung erneut zu beschließen. In dieser Sitzung, die frühestens eine Woche später stattfindet, wird endgültig beschlossen.

§ 19

Sitzungstermine

Die Sitzungen der Kollegialorgane sollen in der Vorlesungszeit stattfinden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 20

Öffentlichkeit von Sitzungen der Kollegialorgane und Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder

- (1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich für die Angehörigen der Fachhochschule und die Mitglieder des Kuratoriums, sofern der Konvent nicht für bestimmte Beratungsgegenstände anders beschließt.
- (2) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich, sofern der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anders beschließt.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen eines Kollegialorgans ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies durch Beschluß besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten unterliegen in jedem Falle der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (4) Die Kollegialorgane können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater hinzuziehen.

§ 21

Sitzungsprotokolle

Über die Sitzungen der Kollegialorgane werden Protokolle angefertigt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen sind allen Angehörigen der Fachhochschule, die Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des jeweiligen Organs zugänglich.

§ 22

Veröffentlichung und Inkrafttreten von Satzungen und Ordnungen

- (1) Die Verfassung und ihre Änderungen werden in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.
- (2) Im übrigen werden Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche sowie Beschlüsse und Bekanntmachungen der Organe, der Fachbereichsräte sowie der Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter nach Maßgabe einer besonderen Satzung veröffentlicht.
- (3) Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche treten nach Genehmigung durch das Kuratorium am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Ausschüsse der Kollegialorgane

- (1) Die Kollegialorgane können aus ihrer Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis der Gruppen in den Kollegialorganen. In Ausschüssen, die über Angelegenheiten der Lehre, der Forschung oder die Berufung von Lehrenden beraten, müssen die Lehrenden über die Mehrheit verfügen.
- (3) Fachhochschulangehörige, die den betreffenden Kollegialorganen nicht angehören, können als Berater in die Ausschüsse berufen werden.
- (4) Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

II.4 Rektor

§ 24

Wahl und Abberufung des Rektors und seines Stellvertreters

- (1) Der Rektor und sein Stellvertreter werden vom Konvent in geheimer Wahl aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Wahl soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (2) Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in 2 Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für Einsprüche gegen die Wahl des Rektors oder seines Stellvertreters gilt § 12 entsprechend.
- (5) Der gewählte Rektor und sein Stellvertreter sollen vor ihrem Amtsantritt an den Sitzungen des Konvents und des Senats teilnehmen. Soweit sie nicht als Vertreter der Lehrenden Mitglieder des Senats oder des Konvents sind, haben sie kein Stimmrecht.
- (6) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium. Bis zum Tage der Bestätigung bleiben die Vorgänger im Amt.
- (7) Ist das Amt des Rektors und seines Stellvertreters verwaist, so bestellt das Kuratorium nach Anhören der Fachbereichsleiter einen kommissarischen Rektor und einen kommissarischen Stellvertreter des Rektors. In diesem Falle sind unverzüglich ein neuer Rektor und ein neuer Stellvertreter des Rektors gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 zu wählen.
- (8) Aus wichtigem Grund kann der Rektor abberufen werden, sofern ihm der Konvent mit $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder das Vertrauen entzieht und gleichzeitig einen neuen Rektor wählt. Bis zu dessen Bestätigung durch das Kuratorium nimmt der Stellvertreter das Amt des Rektors wahr. Satz 1 gilt für den Stellvertreter des Rektors entsprechend.
- (9) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 25

Aufgaben des Rektors

Der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. er vertritt die Fachhochschule;
2. er leitet die Verwaltung der Fachhochschule, bereitet die Beratungen des Senats und des Konvents vor und führt deren Beschlüsse aus;
3. er unterrichtet den Senat und den Konvent über wichtige Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches;
4. er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag das Kuratorium zuständig ist;

5. er ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte und deren Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen;
6. er erstattet dem Konvent und dem Kuratorium den Jahresbericht.
7. Er hat die Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachhochschulorgane und Fachbereichsräte, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rektor den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen, von denen er dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
8. Er ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus;
9. er übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus;
10. er beruft die Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes, der Wahlausschüsse und des Wahlprüfungsausschusses, die von den jeweiligen Gruppen der Fachbereiche benannt werden;
11. er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung und den Satzungen der Fachhochschule zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 26

Amtserledigung

- (1) Das Amt des Rektors endet mit
 1. dem Ablauf der Amtsperiode,
 2. der Niederlegung des Amtes,
 3. der Abberufung durch den Konvent gem. § 24 Abs. 8,
 4. dem Ausscheiden aus der Fachhochschule.
- (2) Bei vorzeitiger Amtserledigung gem. Abs. 1 Ziffer 2 und 4 ist unverzüglich ein neuer Rektor zu wählen. Bis zu dessen Amtsantritt wird das Amt des Rektors durch den Stellvertreter des Rektors wahrgenommen.
- (3) Ist bereits ein Rektor für die folgende Amtsperiode gewählt, so tritt dieser sein Amt vorzeitig an.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2 gelten für den Stellvertreter des Rektors entsprechend.

III. Kanzler

§ 27

Berufung des Kanzlers

Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats durch das Kuratorium berufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird in ein Beamtenverhältnis der Fachhochschule berufen. Für ihn gilt das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 28

Aufgaben des Kanzlers

Der Kanzler hat folgende Aufgaben:

1. Der Kanzler unterstützt den Rektor und führt die laufenden Geschäfte der Fachhochschulverwaltung. Die Aufgabe des Rektors gem. § 25

Ziffer 2 erster Halbsatz, die Verwaltung der Fachhochschule zu leiten, bleibt unberührt.

2. Er vertritt den Rektor in Personal-, Rechts-, Haushalts-, Grundstücks- und Bauangelegenheiten.
3. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten, die nicht in Forschung und Lehre tätig sind. Bei Bediensteten in den Abteilungen übt er diese Funktion im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter aus. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Rektor.
4. Er verwaltet den Haushalt.
5. Er berichtet dem Senat auf dessen Verlangen über wichtige Fragen.

IV. Fachbereiche, Fachbereichsleiter und Abteilungsleiter

§ 29

Fachbereiche

- (1) Die Fachhochschule gliedert sich nach Maßgabe des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Fachbereiche.
- (2) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fachhochschule. Ihnen obliegt — unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule — die Wahrnehmung der in den Fachbereichen zu erfüllenden Aufgaben gem. § 2. Sie haben für die Vollständigkeit des Lehrangebotes für die einzelnen Studiengänge und die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu sorgen.
- (3) Die Fachbereiche wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammen. Jeder Fachbereich hat seine Einrichtungen anderen Fachbereichen zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich und möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

§ 30

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. die hauptamtlichen Lehrenden des Fachbereichs, wenn ihre Zahl 20 nicht übersteigt, andernfalls 20 gewählte Vertreter der Lehrenden,
 2. Vertreter der Studenten des Fachbereichs.
- (3) Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt 50 % der Zahl der Vertreter der hauptamtlichen Lehrenden, bei Bruchteilen aufgerundet auf die nächst höhere Zahl.
- (4) Ändert sich die Zahl der Lehrenden im Fachbereichsrat während der laufenden Wahlperiode, so ist die Zahl der Vertreter der Studenten entsprechend zu ändern. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 31

Wahl der Fachbereichsräte

- (1) Die Wahlperiode des Fachbereichsrates umfaßt 12 Monate.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten, das Erlöschen der Mitgliedschaft und den Eintritt

von Ersatzmitgliedern gelten §§ 11, 12, 15 und 16 entsprechend.

§ 32

Aufgaben der Fachbereichsräte

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
 1. er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches;
 2. er beschließt über Studienordnungen und Studienpläne und legt sie dem Senat vor;
 3. er wirkt bei der Berufung der Lehrenden gem. § 48 Abs. 2 mit;
 4. er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordination der Lehrveranstaltungen im Fachbereich;
 5. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
 6. er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
- (2) Der Fachbereichsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. § 23 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 33

Sitzungen der Fachbereichsräte

- (1) Die Sitzungen der Fachbereichsräte sollen in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anders beschließt.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen des Fachbereichsrates haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies durch Beschluß besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten unterliegen in jedem Falle der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (4) Die Fachbereichsräte können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater hinzuziehen.
- (5) §§ 17, 18 und 21 gelten entsprechend.

§ 34

Fachbereichsleiter

- (1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden des Fachbereichsrates einen Fachbereichsleiter und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von 4 Semestern. Die Wahl soll im letzten Semester der Amtszeit stattfinden. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Der gewählte Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters an. Bis dahin bleiben ihre Vorgänger im Amt. Ist das Amt des Fachbereichsleiters und seines Stellvertreters vacant, so bestimmt der Rektor einen kommissarischen Fachbereichsleiter und einen kommissarischen Stellvertreter des Fachbereichsleiters. In diesem Falle ist unverzüglich ein neuer Fachbereichsleiter und ein neuer Stellvertreter gem. Abs. 1 zu wählen.
- (3) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereiches. Er beruft den Fachbereichsrat ein und leitet seine Sitzungen. Er hat den Fach-

bereichsrat einzuberufen, wenn $\frac{1}{5}$ seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 35

Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Senat und gegenüber den übrigen Organen der Fachhochschule.
- (2) Der Abteilungsleiter übt in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Rektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat. § 28 Ziffer 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Fachbereichsräte jeder Abteilung wählen gemeinsam aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden der Abteilung jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Solange an einer Abteilung nur ein Fachbereich besteht, ist der Fachbereichsleiter für die Dauer seiner Amtszeit zugleich Abteilungsleiter.

V. Fachhochschulbibliothek

§ 36

Fachhochschulbibliothek

- (1) Die Fachhochschulbibliothek ist eine Einrichtung der Fachhochschule. Sie gliedert sich in Fachbereichsbibliotheken.
- (2) Der Senat bildet eine Kommission für Angelegenheiten der Fachhochschulbibliothek und veranlaßt die Bildung von Kommissionen für Angelegenheiten der Fachbereichsbibliotheken. Den Kommissionen gehören Lehrende, Studenten und in der Bibliothek hauptamtlich Beschäftigte an.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

VI. Studentenschaft

§ 37

Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft wird von den an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten gebildet. Der Studentenschaft gehören die Studenten nicht an, die ihren Austritt dem Rektor gegenüber schriftlich erklärt haben.
- (2) Der Studentenschaft obliegt die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- (3) Die Studentenschaft hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Fachhochschulverfassung und im Rahmen ihrer Ordnung das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie gibt sich eine Ordnung, in der ihre Stellung, ihre Aufgaben und die Wahl ihrer Organe geregelt werden. Die Ordnung der Studentenschaft ist dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.
- (4) Die Studentenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern auf Grund einer Beitragsordnung Beiträge erheben. Die

Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft.

- (5) Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft wird vom Rektor ausgeübt.

VII. Lehre, Studium, Prüfung, Graduierung

§ 38

Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) Die Freiheit von Lehre und Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG wird im Rahmen der Aufgabenstellung der Evangelischen Fachhochschule gem. § 2 garantiert.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgestellten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen durchzuführen. Kommt eine einvernehmliche Regelung unter den Lehrenden nicht zustande, kann der Rektor den betreffenden Lehrenden die Übernahme bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen der von ihnen vertretenen Fachgebiete verpflichtend übertragen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und zur Koordinierung der Lehrangebote der Lehrenden kann eine Konferenz der Lehrenden gebildet werden.

§ 39

Freiheit des Studiums

- (1) Jeder an der Fachhochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen angeboten werden, zu besuchen.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann im Rahmen der Studienordnungen und der Studienpläne vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden, wenn dies für eine sinnvolle Teilnahme unerlässlich ist. Außerdem kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 40

Einschreibung

- (1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Fachhochschule aufgenommen. Die Einschreibung setzt den Nachweis der Fachhochschulreife voraus.
- (2) Einzelheiten der Einschreibung und die Grundsätze für die Bewerberauswahl gem. § 2 Abs. 1 regelt die Einschreibungssatzung der Fachhochschule. Diese bedarf der Genehmigung des Kuratoriums. Sie ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 41

Studienordnung und Studienpläne

- (1) Die Fachhochschule stellt für alle Studiengänge Studienordnungen auf.
- (2) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind Studienpläne aufzustellen.

§ 42

Studienjahr

Das Studienjahr wird unter Berücksichtigung der Regelung für die staatlichen Fachhochschulen durch den Rektor im Benehmen mit dem Senat geregelt.

§ 43

Prüfungen

Im Fachbereich Theologie und Religionspädagogik finden kirchliche Prüfungen statt, in den übrigen Fachbereichen staatliche Prüfungen. Die Mitwirkung des Landes bei den kirchlichen Prüfungen geschieht auf Grund besonderer Vereinbarungen.

§ 44

Graduierung

Auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule einen Grad. Das Nähere regelt die Graduierungssatzung, die der Genehmigung des Kuratoriums und des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 45

Ergänzende Bestimmungen zu §§ 40—44

Im übrigen gelten für die Einschreibung, das Studium, die Prüfungen und die Graduierung die Bestimmungen der §§ 21 bis 25 des Fachhochschulgesetzes sinngemäß.

VIII. Bedienstete, Lehrende, Berufung von Lehrenden

§ 46

Rechtsstellung der Bediensteten

- (1) Die Bediensteten der Fachhochschule stehen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im Dienst der Fachhochschule.
- (2) Anstellungen und Beamtenberufungen erfolgen durch das Kuratorium. Anstellungen bis zur Vergütungsgruppe BAT VI können durch den Rektor erfolgen.
- (3) Für die Bediensteten der Fachhochschule gilt das kirchliche Dienstrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechts.

§ 47

Lehrende

- (1) Die Lehrenden müssen nach Eignung und fachlicher Leistung den Anforderungen von Fachhochschulen entsprechen.
- (2) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche achtet, kann Lehrender an der Fachhochschule sein.
- (3) Die Lehrenden sollen der Evangelischen Kirche angehören.

§ 48

Berufung von Lehrenden

- (1) Neuerrichtete oder freiwerdende Planstellen für Lehrende werden von der Fachhochschule durch den Rektor öffentlich ausgeschrieben.

- (2) Die Bewerbungen werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geprüft. Er beschließt über die Rangfolge der Bewerber in einem Berufungsvorschlag.
- (3) Der Senat entscheidet über den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates.
- (4) Beschlüsse im Zuge des Berufungsverfahrens dürfen nicht gegen die Mehrheit der Lehrenden gefaßt werden. Minderheiten haben das Recht, eigene Voten zu erstellen.
- (5) Zur Entscheidung über die Berufung legt der Rektor dem Kuratorium die Beschlüsse des Fachbereichsrates und des Senats über den Berufungsvorschlag unter Beifügung aller Unterlagen vor.
- (6) Die Einzelheiten der Berufung von Lehrenden werden durch die Berufsordnung geregelt.
- (7) Werden innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung oder Freiwerden einer Planstelle keine Besetzungsvorschläge vorgelegt, so kann das Kuratorium auf Antrag des Senats die Planstelle besetzen.

IX. Kuratorium, Aufsicht

§ 49

Das Kuratorium

Für das Kuratorium gelten die Bestimmungen des Kirchenvertrages in der jeweils gültigen Fassung. Es nimmt die ihm im Kirchenvertrag und in dieser Verfassung zugewiesenen Aufgaben wahr und trägt Sorge, daß die Aufgaben der Fachhochschule gem. den §§ 2 und 3 Abs. 2 erfüllt werden.

§ 50

Aufsicht über die Fachhochschule

- (1) Die Aufsicht über die Fachhochschule üben die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche aus.
- (2) Die staatlichen Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

X. Verwendung des Vermögens

§ 51

Verwendung des Vermögens

- (1) Die Einnahmen der Evangelischen Fachhochschule dürfen nur für Aufgaben gem. dieser Verfassung verwendet werden.

Empfehlung zur Gründung lokaler Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen

Landeskirchenamt
Az.: C 23—05/06

Bielefeld, den 18. 2. 1977

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen hat am 28. September 1976 eine „Empfehlung zur Gründung lokaler Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen“ verabschiedet, die am 14. Oktober 1976 von der Kirchenleitung entgegengenommen worden ist.

- (2) Personen, die in den Organen der Evangelischen Fachhochschule tätig sind, dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Evangelischen Fachhochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Evangelischen Fachhochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

XI. Schlußbestimmungen

§ 52

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verfassung tritt nach Zustimmung des Kuratoriums und Genehmigung durch die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung tritt die Vorläufige Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe außer Kraft.
- (3) Satzungen und Ordnungen, die auf Grund der Vorläufigen Verfassung beschlossen wurden, bleiben in Geltung, bis auf Grund dieser Verfassung entsprechende Satzungen und Ordnungen erlassen werden. Die vorläufigen Satzungen und Ordnungen sind auf der Grundlage dieser Verfassung sinngemäß anzuwenden.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 — 7611/141 —

genehmigt im Einvernehmen mit dem Kultusminister gemäß § 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 194) mit Erlaß vom 22. Oktober 1976

(L. S.) In Vertretung
Unterschrift

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut dieser Empfehlung:

I. Wesen und Bedeutung:

„Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen“ sind Gremien, in denen sich Kirchen und kirchliche Gemeinschaften auf lokaler und regionaler Ebene zusammenfinden.

Als Organe der ökumenischen Bewegung dienen die Arbeitsgemeinschaften in umfassender Weise der Wahrnehmung der gemeinsamen christlichen Verantwortung. Sie geben Zeugnis von der schon zwischen den Kirchen bestehenden Einheit und zielen hin auf das kontinuierliche Wachstum und die Vervollkommnung kirchlicher Einheit. Wie schon in der Vergangenheit erweisen sich die Arbeitsgemeinschaften als vorzügliche Werkzeuge für die ökumenische Zusammenarbeit¹⁾.

Den Forderungen von seiten des Weltkirchenrates und den Empfehlungen des römischen Sekretariats für die Einheit der Christen und der Synode der deutschen Bistümer entsprechend²⁾, gilt es, die Möglichkeiten und Wege zu prüfen, wie in unserem Lande die Bildung von lokalen Arbeitsgemeinschaften der Kirchen gefördert werden kann.

Als **Zielsetzung** und damit als Leitlinie für langfristige Bemühungen der Kirchen sollte gelten: Im Bereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in NRW nehmen sich die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften durch ein Netz von lokalen Arbeitsgemeinschaften gegenseitig und kontinuierlich in ökumenische Pflicht.

II. Praktische Leitlinien für die Gründung von lokalen Arbeitsgemeinschaften

1. Da die Arbeitsgemeinschaften laut Definition multikonfessionelle Gremien sind (mindestens drei Konfessionen), erweist sich die Umschreibung ihres Zuständigkeitsbereichs zunächst abhängig von dem Vorhandensein mehrerer konfessioneller Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften. Die Größe eines durch einen lokalen Rat abzudeckenden Territoriums hat sich also nach der örtlichen Präsenz verschiedener Konfessionen auszurichten.
2. Die Mittel- und Großstädte in unserem Lande weisen in der Regel eine konfessionelle Vielfalt auf, die die Gründung von Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene solcher kommunalen Körperschaften erlaubt und nahelegt. Keine Großstadt in NRW erscheint derart unüberschaubar, daß auf ihrem Gebiet mehrere lokale Arbeitsgemeinschaften begründet werden müßten.
3. Bei Kleinstädten und ländlichen Gebieten muß an den konkreten Gegebenheiten geprüft werden, ob sich aufgrund der konfessionellen Struktur die Bildung einer lokalen Arbeitsgemeinschaft ermöglichen läßt, und zwar nach Möglichkeit auf der Ebene von einzelnen oder mehreren Dekanaten/Kirchenkreisen³⁾.
4. Bei der Bildung aller lokalen Gremien ist darauf zu achten, daß ihre Organisationsebene möglichst abgestimmt ist mit den kommunalen/politischen Verwaltungseinheiten, da eine solche Zuordnung die Arbeit der Gremien erheblich erleichtert.
5. In den ökumenischen Gremien sollen alle Mitglieder angemessen vertreten sein.

6. Die Aufgabenstellungen der lokalen Arbeitsgemeinschaften müssen den jeweiligen konkreten Umständen gerecht werden. Ihre spezifischen Funktionen variieren je nach den Möglichkeiten und den Bedürfnissen auf jeder Ebene (s. Anregungen im o. g. römischen Dokument).
7. Initiativen zur Gründung können ausgehen von den örtlichen ökumenischen Arbeitskreisen und Gruppen, den Pfarrgemeinderäten, Presbyterien und Seelsorgern. Die Gründung selbst erfolgt durch die zuständigen kirchlichen Stellen.
8. Bei der Bildung von lokalen Arbeitsgemeinschaften sind Hilfestellungen zu erwarten von seiten der regionalen Arbeitsgemeinschaft, von der Ökumenischen Centrale sowie von den Ökumene- bzw. Catholica-Referenten der Bistümer und Landeskirchen.

¹⁾ Die Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi forderte die Realisierung der kirchlichen Einheit in sichtbarer Gestalt, „indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als den Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden...“. Die Weltkirchenkonferenz von Uppsala forderte die Einheit der Christen „an allen Orten“.

²⁾ Vgl. u. a. die Dokumente: „Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“ (Rom, 22. Februar 1975) und „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ (Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, November 1974).

³⁾ In Gebieten, wo fast ausschließlich die evangelische und katholische Kirche präsent sind, empfehlen sich andere Formen von ökumenischen Organen (z. B. Kommissionen, Ausschüsse, Konferenzen). Die bilaterale Zusammenarbeit muß jedoch stets offen sein für die Anliegen der multilateralen Ökumene.

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)

Vom 3. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. 1976 S. 18) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1977 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 12. November 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Th i m m e

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1977

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1977
Az.: 861/77/B 5—01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) vom 3. November 1976 (KABl. 1977 S. 38) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. November 1976 — Az.: IV B 2 — 04-20 Nr. 4261/76 —,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 3. Januar 1977 — Az.: 2011 — 48 063 — 8 —, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen am 17. 12. 1976 — Az.: 967 — 54 202/51.

Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 RVO und Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. 1. 1977

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1977
Az.: 1278/77/A 7 — 02

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung vom 30. November 1976 (GV. NW. 1976 S. 417) den Wert der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1977 festgesetzt. Wir geben die Verordnung unter I auszugsweise bekannt.

Im Zusammenhang mit der o. a. Verordnung hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit nicht veröffentlichtem Erlaß vom 20. Dezember 1976 — B 400 — 6.1 — IV 1 — zur Durchführung der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974 die Anpassung der Werte ab 1. Januar 1977 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben. Unter II veröffentlichen wir diesen Erlaß.

I.

Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1977 Vom 30. November 1976 (GV. NW. 1976 S. 417)

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1977 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	366,—
2. für die übrigen Beschäftigten	291,—

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 oder 2 sowie der unter III und IV genannten Werte anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit $\frac{6}{20}$
2. Frühstück	mit $\frac{3}{20}$
3. Mittagessen	mit $\frac{6}{20}$
4. Abendessen	mit $\frac{5}{20}$

der unter I Nr. 1 oder 2 genannten Werte.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Werte

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

V Die freie einheitliche Gemeinschaftsverpflegung ist nach dem unter A I Nr. 2 genannten Wert zu bemessen.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

II.

Durchführung der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter

vom 16. März 1974

Anpassung der Werte ab 1. Januar 1977

Erl. d. Finanzministers NW vom 20. Dezember 1976 — B 4100 6. 1 — IV 1 — (n. v.)

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974 sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht werden.

Mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 RVO für das Kalenderjahr 1977 vom 30. November 1976 (GV. NW. S. 417) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. 1. 1977 an auf 291,— DM monatlich festgesetzt worden. Der im Jahre 1976 maßgebende Bezugswert von 279,— DM ist somit um 4,30 v. H. erhöht worden. Vom 1. 1. 1977 an erhöhen

sich deshalb die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974 festgelegten Beträge ebenfalls um 4,30 v. H.

Die vorgenannten Tarifvorschriften sind vom 1. 1. 1977 an in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,64
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	6,21
3	mit eigenem Bad oder Dusche	7,10
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,90
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	8,46

...

(4) ...

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3,38 DM zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.“

**Neuverteilung
der Zuständigkeitsbereiche der Orgel-
und Glockensachverständigen im Bereich
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 2. 1977
Az.: 3033/A 8—11

Durch die Berufung von Herrn Kirchenmusikdirektor Professor Dr. h. c. Schönstedt zum Landeskirchenmusikwart ist eine Neuverteilung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der landeskirchlichen Orgel- und Glockensachverständigen erforderlich geworden.

In Abänderung unserer Veröffentlichung vom 8. 12. 1972 — KABL. 1973 S. 25 — werden die Zuständigkeitsbereiche wie folgt aufgeteilt:

Für die Kirchenkreise

1. Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho ist zuständig
Landeskirchenmusikdirektor Professor Dr. h. c. Arno Schönstedt, Stresemannweg 13, 4900 Herford
2. Arnsberg, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid, Paderborn, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Soest, Wittgenstein ist zuständig

Kirchenmusikdirektor Eberhard Eßrich, Friedrichstr. 20, 5880 Lüdenscheid

3. Bielefeld, Bochum, Steinfurt-Coesfeld, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Halle, Hamm, Herne, Lünen, Münster, Recklinghausen, Tecklenburg, Unna ist zuständig

Kirchenmusikdirektor Dr. Martin Blindow, Heitbusch 5, 4400 Münster.

**GEMA-Vertrag über
kirchenmusikalische Aufführungen**

Vom 9./15. Februar 1967

(KABL. 1969 S. 84)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1977
Az.: 1912 II/A 10—26

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenkanzlei, hat uns mit Schreiben vom 12. Januar 1977 folgendes mitgeteilt:

„Die GEMA hat den Pauschalvertrag über kirchenmusikalische Aufführungen und die dazu abgeschlossene Zusatzvereinbarung vom 16./29. Januar 1975 zum 31. Dezember 1976 gekündigt.

Auf die nach unserer Auffassung erheblich überhöhten Forderungen der GEMA, den Pauschalbetrag sowohl im Jahre 1977 als auch im Jahre 1978 anzuheben, konnten wir nach Abstimmung mit Rat und Haushaltsausschuß der Synode sowie aufgrund der sachverständigen Äußerung der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik nicht eingehen.

Vom 1. Januar 1977 an sind daher die tantiempflichtigen Veranstaltungen einzeln mit den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA abzurechnen (s. nachstehendes Anschriftenverzeichnis). Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten die Veranstalter auf den rechtzeitigen Erwerb der Aufführungsrechte und die Pflicht zur Einsendung der Programmfolgen an die GEMA hingewiesen werden. Hierzu sind die Veranstalter nach § 16 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1294) verpflichtet. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Bestimmung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes hingewiesen, die ein breites Spektrum kirchenmusikalischer Aktivitäten abdeckt. Allerdings darf die Wiedergabe des Werkes keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen, die Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen werden, und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes darf den ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt werden.

Es geht der GEMA vor allem darum, sich durch die Einzelabrechnung eigenes Material zu verschaffen, mit dessen Hilfe sie glaubt, eine günstigere Ausgangsposition zur Aufnahme neuer Vertragsverhandlungen zu erreichen.“

Auszug aus dem Anschriftenverzeichnis:

Bezirksdirektion Dortmund

Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Südwall 17—19 4600 Dortmund	Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk Arnsberg (ohne kreisfreie Stadt Herne)
Telefon: 02 31 - 52 75 81 52 75 82 52 75 83	Vom Regierungsbezirk Münster: kreisfreie Stadt Münster Kreise Coesfeld Steinfurt Warendorf
Fernschreiber: 08 - 2 24 21	Regierungsbezirk Detmold
Postanschrift: Postfach 1149 4600 Dortmund	

Bezirksdirektion Düsseldorf

Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Berliner Allee 41 4000 Düsseldorf 1	Vom Regierungsbezirk Arnsberg: kreisfreie Stadt Herne
Telefon: 02 11 - 32 08 48	Vom Regierungsbezirk Münster: kreisfreie Städte Bottrop Gelsenkirchen
Fernschreiber: 08 - 58 18 98	Kreise Borken Recklinghausen
Postanschrift: Postfach 3409 4000 Düsseldorf 1	

Zum Schreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilen wir ergänzend mit:

§ 52 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes,

1. wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes den ausübenden Künstlern (§ 73) keine besondere Vergütung gezahlt wird; jedoch hat, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient, dieser dem Urheber für die Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu zahlen;
2. wenn die Wiedergabe bei einem Gottesdienst, einer kirchlichen Feier oder einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts stattfindet; jedoch hat der Veranstalter dem Urheber für die Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß die in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.“

Bei der Vorbereitung kirchenmusikalischer Veranstaltungen ist ab sofort im Blick auf die Rechte der GEMA zu prüfen, ob ein geschütztes Werk aufgeführt werden soll (Urheberrechte erlöschen i. d. R. 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers) und ob die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 UrhRG erfüllt werden. Handelt es sich um ein geschütztes Werk und findet die Vorschrift des § 52 Abs. 1 UrhRG keine Anwendung, so ist bei der örtlich zuständigen Bezirksdirektion der GEMA die vorherige Zustimmung zur Aufführung einzuholen.

Veranstaltungen, die seit dem 1. Januar 1977 stattgefunden haben, sind nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen ggf. der GEMA zur Gebührenabrechnung zu melden.

Gebührenpflichtig sind die Körperschaften, die die musikalischen Aufführungen veranstalten.

Wir weisen ferner darauf hin, daß mit dem Auslaufen des Vertrages der bisherige Verzicht der GEMA auf Gebühren bei Jugendveranstaltungen entfallen ist.

Vermittlungsausschuß nach der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1977
Az.: 1327/77/A 7 — 02

Auf Grund von § 5 der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß (KABL. 1976 S. 24) haben die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der drei Landeskirchen und dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter den in der Ordnung vorgesehenen Vermittlungsausschuß gebildet. Für die bis zum 31. Juli 1979 laufende Amtszeit gehören dem Vermittlungsausschuß an

- a) als Vorsitzender,
- der weder hauptberuflich oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört (§ 5 Abs. 2 Buchst. c der Ordnung),

Richter am Landessozialgericht Karl-Heinz Sander, Wülfrath

1. Stellvertreter
Ministerialrat a. D. Ernst Jäkel, Bielefeld
2. Stellvertreter
Regierungs-Oberwaltungsrat Erich Zimmermann, Düsseldorf

- b) als Mitglied, das haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht (§ 5 Abs. 2 Buchst. a der Ordnung)

Verwaltungsdirektor Günter Zimmermann, Duisburg

1. Stellvertreter
Kirchen-Oberamtsrat Karl-Otto Refäuter, Dortmund
2. Stellvertreter
Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Georg Müller, Remscheid 11 (Lennep)

- c) als Mitglied, das dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört (§ 5 Abs. 2 Buchst. b der Ordnung),

Diakon Eberhard Schmidt, Bielefeld 13
(Bethel)

1. Stellvertreter
Superintendent Theodor Brandt, Bonn-
Bad Godesberg
2. Stellvertreter
Postamtman Herbert Osterhage, Horn-
Bad Meinberg

Geistliche Wochen für Küster des deutschen Sprachgebietes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1977
Az.: 1909/A 7—12

Vom 23. bis 30. August 1977 findet im „Haus der Stille“ in Bethel bei Bielefeld eine Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes statt. Die Ausschreibung steht unter dem Titel:

„Mesner — Küster — Kirchenvögte“
— Woche zur Anleitung im Dienst, zur Be-
sinnung, zur Feier —
Thema: „Kreuz und Auferstehung des
Herrn“

Die Leitung hat Pastor Peter Pollmann, Iber.

Küster und andere Interessierte aus dem deut-
schen Sprachgebiet sind dazu eingeladen. Anmel-
dungen sind direkt an das „Haus der Stille“ (Post-
fach 130 140), Remterweg 45, 4800 Bielefeld 13 (Be-
thel), zu richten.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, ihren
Küstern die Teilnahme an der Veranstaltung durch
einen finanziellen Beitrag zu ermöglichen.

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Werl

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Werl wird
geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Werl
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Ense.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchen-
kreis Soest.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden
wird gebildet durch die derzeitige kommunale
Grenze zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde
Ense.

§ 3

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kir-
chengemeinde Werl gehen als 1. und 2. Pfarrstelle
auf die neugebildete Evangelische Kirchengemein-
de Werl über.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengem-
einde Werl wird Pfarrstelle der Evangelischen
Kirchengemeinde Ense.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß
Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen
Kirchengemeinde Werl vom 30. August 1976.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 32444/Werl 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche
von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld
vom 16. Dezember 1976 vollzogene Teilung der
Evangelischen Kirchengemeinde Werl in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Werl
 - b) die Evangelische Kirchengemeinde Ense
- wird hierdurch für den staatlichen Bereich aner-
kannt.

Arnsberg, den 4. Januar 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Unterschrift
(L. S.)
G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kir-
chengemeinde Beckum im Bereich der ehemaligen
politischen Gemeinde Diestedde werden in die
Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Lies-
born umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Evangelischen Kir-
chengemeinden Beckum und Wadersloh-Liesborn
wird in diesem Bereich durch die Westgrenze der
Kommunalgemeinde Wadersloh (Stand 1. 1. 1975)
gebildet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt ent-
sprechend den Beschlüssen der Presbyterien der
Evangelischen Kirchengemeinde Beckum vom
3. 11. 1976 und Wadersloh-Liesborn vom 4. 10. 1976.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Januar 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 40335/A 5 — 05
Beckum-Wadersloh

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von West-
falen — Landeskirchenamt — vom 10. Januar 1977
— 40335/A 5—05 Beckum-Wadersloh — vollzogene
Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evgl. Kir-

chengemeinde Beckum im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Diestedde in die Evgl. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn wird für den staatl. Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 17. Januar 1977

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L. S.) Unterschrift
— 44.II.5—W 25 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Benteler werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück umgepfarrt.

§ 2

Als Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wadersloh-Liesborn und Wiedenbrück wird in diesem Bereich die Ostgrenze der politischen Gemeinde Wadersloh festgesetzt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Wadersloh-Liesborn vom 4. Oktober 1976 Nr. 1 und Wiedenbrück vom 28. Oktober 1976 Nr. III.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Januar 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 40336/A 5 — 05
Wadersloh-Wiedenbrück

Urkunde

Die durch Urkunde vom 10. Januar 1977 — 40336/A 5—05 Wadersloh-Wiedenbrück — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Evgl. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn und der Evgl. Kirchengemeinde Wiedenbrück wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 18. Januar 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Unterschrift
44.II.6—8010 (03)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Dezember 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 32007/Heessen 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

A den, Heinz, am 31. 10. 1976 in Hagen-Haspe;
B a r e n h o f f, Günther, am 17. 10. 1976 in Dortmund-Asseln;
B e d k e, Joachim, am 4. 12. 1976 in Hamm;
C r u m m e n e r l, Klaus, am 13. 6. 1976 in Münster;
D a h l, Johannes, am 19. 12. 1976 in Sinsen;
D i e t r i c h, Ulrich, am 24. 10. 1976 in Lünen;
H ä n ß g e n, Andreas, am 12. 12. 1976 in Hochlarmark;
H a r t w i g, Jochen, am 11. 7. 1976 in Rüdighausen;
H e i e r m a n n, Berthold, am 17. 10. 1976 in Hagen;
H e r b s t, Henner, am 17. 10. 1976 in Borken;
H o l i n s k i, Detlef, am 14. 11. 1976 in Ennepetal-Milspe;
H u s t a d t, Hans-Joachim, am 17. 10. 1976 in Bad Sassendorf/Lohne;
K a m m e i e r, Heinz, am 9. 1. 1977 in Lübbecke;
K e r l, Gerd, am 31. 10. 1976 in Hagen-Haspe;
M e g y e r y, Tibor, am 12. 9. 1976 in Dortmund-Benninghofen;
M ö l l e r, Friedhelm, am 19. 9. 1976 in Störmede;
M ü l l e r, Wilhelm, am 12. 12. 1976 in Bielefeld;
N i e m e y e r, Günter, am 29. 12. 1976 in Bielefeld;
P a t s c h k e, Jürgen, am 5. 12. 1976 in Bönen;
R a h e, Dr. Hans-Wilhelm, am 26. 9. 1976 in Herford;
S c h ä f e r, Gerhard, am 5. 9. 1976 in Winz-Baak;

Schanzmann, Karl-Heinz, am 11. 7. 1976 in Ende;
Scheidling, Detlef, am 24. 10. 1976 in Löhne-Obernbeck;
Schetschok, Rainer, am 11. 7. 1976 in Erwitte;
Schleisiek, Manfred, am 27. 6. 1976 in Warendorf-Freckenhorst;
Schmidt, Dr. Reinhard, am 31. 10. 1976 in Rodenkirchen/Rondorf;
Schulz, Oskar, am 23. 1. 1977 in Hagen-Dahl;
Seuster, Jürgen, am 11. 7. 1976 in Oberrahmede;
Siegler, Georg, am 23. 1. 1977 in Hagen-Dahl;
Stieneker, Ulrich, am 17. 10. 1976 in Fredeburg;
Tschentscher, Frank, am 16. 1. 1977 in Dortmund-Kirchlinde;
Voß, Wilfried, am 24. 10. 1976 in Löhne-Obernbeck;
Weissinger, Matthias, am 14. 11. 1976 in Ennepetal-Milspe;
Wentzek, Dieter, am 23. 1. 1977 in Dortmund-Aplerbeck;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Berthold, Hanni, am 12. 12. 1976 in Nordkirchen;
Gelau-Vial, Maria, am 7. 6. 1976 in Dülmen;
von Hacht, Ingrid, am 31. 10. 1976 in Bielefeld;
Kowalczyk, Christine, am 13. 6. 1976 in Hattingen;
Kuhl, Gertrud, am 11. 7. 1976 in Scherlebeck;
Peters, Hedda, am 28. 11. 1976 in Dahlhausen;
Schibilsky, Christel, am 10. 10. 1976 in Oberaden;
Schlemmer, Rosemarie, am 23. 1. 1977 in Bielefeld;
Wiechert, Ingrid, am 9. 1. 1977 in Dortmund-Huckarde;

die Kandidaten des Predigeramtes

Becker, Ferdinand, am 5. 12. 1976 in Lüdenscheid;
Bovekamp, Wolfgang, am 10. 10. 1976 in Oelde/Stromberg;
Heilmann, Martin, am 17. 10. 1976 in Böisperde;

die Kandidatin des Predigeramtes

Salinga, Ruth, am 24. 10. 1976 in Erndtebrück.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Gladbeck-Bottrop am 13. November 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Gerd Lautner, Dorsten, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop.

Berufen sind:

Pastor Horst-Dieter Beck zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Bessel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Breutmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Adolf Finking zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Albert Fricke, Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Hageböke, Ev. Kirchengemeinde Ummeln, zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Hegeler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Hans-Jürgen Janzen, Militärseelsorge Unna, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Frömmern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Erhard Kayser, Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Werner Könitz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor Friedhelm Krüger zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Marquardt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drewes-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Walter Rey, Ev. Kirchengemeinde Hombruch, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Schlüter zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Hans Werner Schmale, Kirchenkreis Siegen, zum Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Studentenseelsorge an der Gesamthochschule Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Siegel zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pastor Harald Sechtenbeck, Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Milspe (2. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pfarrer i. W. Dr. theol. Reinhard Frieling, Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim, in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau;

Pfarrer i. W. Eckhard Schall, Ev. Kirchengemeinde Gronau, in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Heinz L a u r u h n , Herford.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard H a u n , Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. März 1977;

Pfarrer Kurt S c h r o e d e r , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. März 1977;

Pfarrer Helmut S c h u l z , Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. März 1977;

Pfarrer Wilhelm S p e i c h e r t , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Februar 1977;

Pastor Oskar W e s t p h a l , Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Erwitte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. März 1977.

Zu besetzen sind:**a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattin-gen-Witten als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a d D r i b u r g , Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o c h u m , Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde C o e s f e l d , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G ü t e r s l o h , Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H a l t e r n , Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e e s s e n , Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L a n s t r o p , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde O v e n s t ä d t , Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R h e d a , Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johanne-s zu R h e i n e , Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S a l z k o t t e n , Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde T h e e s e n , Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde U m m e l n , Kirchenkreis Gütersloh.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die An-stellungsfähigkeit als A-Kirchen-musiker haben nach Ablegung der entsprechen-den kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Wilhelm Wolfgang D i s s e l , Bismarckstr. 9, 4730 Ahlen;

Margret P o l l m a n n , Lingener Straße 26, 4460 Nordhorn;

Winfried S c h m i d t , Schulstraße 2, 2960 Aurich;

Elke W o l b e r t s , Markfeldstraße 3, 4904 Enger.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die An-stellungsfähigkeit als B-Kirchen-musiker haben nach Ablegung der entsprechen-den kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hans-Jörg B e c h e r , Alsenstraße 15, 5800 Hagen;

Christina B r a s s e , Stiftbergstraße 33, 4900 Herford;

Else B r ü c k n e r , Gottsbüener Straße 5, 3525 Helmarshausen;

Ulrike E b k e , Im Twehlen 12, 4980 Bünde 12;

Friedhard E i t z e r o t h , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Katharina F i n k e n w e r t h , Algermissener Straße 2, 3000 Hannover;

Almut F ü h r s e n , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Roswitha H a c k e l b ö r g e r , Am Kollenbach 77, 4720 Beckum;

Ingo H a h n , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Edzard H e r l y n , Hoher Weg 12, 2950 Leer;

Helga H i r s e k o r n , geb. Wachhaus, Meyland-straße 92, 4600 Dortmund;

Judith K u m f e r t , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Wolfgang L ü s c h e n , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Katharina M a r b u r g , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Dorothea M o l d e n h a u e r , Friedrich-Ebert-Straße 47, 4750 Unna;

Hartmut R e u ß w i g , Parkstraße 6, 4900 Herford;

Martin S c h ä f f e r , An der Palmweide 65, 4600 Dortmund;

Gerhard-Ulrich S c h o e n e f e l d t , Brinkeweg 124 b, 4815 Schloß Holte;

Johannes-Ulrich S c h i l l e r , Wattstraße 1, 4800 Bielefeld 1;

Edda S t r a a k h o l d e r , Wellmannsweg 55, 4500 Osnabrück.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Gudrun Althaus, Eppenhauser Straße 77,
5800 Hagen;
Ernst Arenth, Hustadtring 151, 4630 Bochum;
Dorothea Bartmann, Bieren Nr. 150,
4986 Rödinghausen 1;
Karl-Ernst Bartmann, Bieren Nr. 150,
4986 Rödinghausen 1;
Brigitte Bärenfänger, Lennestraße 64 A,
5990 Altena;
Hans-Martin Bauschke, Wattenscheider
Straße 87, 4630 Bochum;
Uta Beck, Fasanenweg 28, 5850 Hohenlimburg;
Claudia Bestgen, Hugo-Preuß-Straße 1,
5800 Hagen;
Anneliese Brandt, geb. Bachmann, Feld-
straße 49, 4600 Dortmund;
Elke Braß, Wichernstraße 15, 5800 Hagen-Helfe;
Barbara Bura, Wenkerstraße 30,
4600 Dortmund 1;
Dorothea Demski, Kirchstraße 3,
5885 Schalksmühle;
Klaus Ebbeke, Deisterstraße 4, 4950 Minden;
Christina Eberhardt, Händelstraße 7,
4320 Hattingen;
Werner Elsner, Holderweg 1 c, 4620 Castrop-
Rauxel;
Antje Eltzner, Auf dem Tummelplatz 6,
5840 Schwerte 5;
Wilhelm Farenholtz, Am Plaß 7, 4952 Porta
Westfalica;
Anke Förder, Vilsendorfer Straße 202,
4800 Bielefeld 15;
Herwig Frassa, Mittorpstraße 25, 4650 Gelsen-
kirchen;
Evelyn Gerth, Am Tüntmannshof 5,
4690 Herne 2;
Andreas Groll, Nockenweg 13, 5970 Pletten-
berg-Holthaus;
Johannes-Christoph Happel, Petershäger
Weg 236, 4950 Minden;
Günter Heiland, Fred-Endrikat-Straße 16,
4690 Herne;
Ulrich Hirtzbruch, Hohler Weg 9,
5800 Hagen 1-Berchum;
Thomas Horst, Rotdornweg 56, 4900 Herford;
Wolfgang Jäger, Roggenkamp 21,
4630 Bochum-Stiepel;
Elke Johanningmeier, 4981 Oberbauer-
schaft Nr. 346;
Hartmut Kaiser, Buchholz 38, 4953 Peters-
hagen 14;
Marion Klammer, Neuenrader Straße 62,
5980 Werdohl;
Karola Kleine, Friedhofstraße 3,
4619 Bergkamen;
Jochen Kleinkorres, Goethestraße 34,
5802 Wetter 2;
Armin Klusmeier, Hiekepoden 14,
4970 Bad Oeynhausen 7;

Dr. Arno König, Sonnenweg 13, 5790 Brilon;
Marielene Krause, Noldeweg 8, 5778 Meschede;
Jürgen Löbbecke, Osemundstraße 8,
5982 Neuenrade;
Hans Lohmann, Teichstraße 42, 4950 Minden;
Wolfgang Macke, Höpker-Aschoff-Weg 43,
4900 Herford;
Albert Merdes, Jahnstraße 11, 6803 Edingen-
Neckarshausen;
Gisela Mogge, geb. Knettenbrech, Constantin-
straße 39, 4630 Bochum;
Jürgen Motog, Fleischhauerstraße 27,
4780 Lippstadt;
Dora Müller, Kuhlenstraße 82, 4950 Minden;
Matthias Nagel, Am Pastorenholz 10,
4972 Löhne 2;
Ingrid Naumann, geb. Schmidt, Girondelle 83,
4630 Bochum;
Reinhard Neuhaus, Unterm Berge 66,
4955 Hille;
Hanno Osenberg, Baroper Straße 335,
4600 Dortmund-Eichlinghofen;
Harald Plaumann, Gösselnhof 2, 5800 Hagen-
Halden;
Clemens Rasch, Ostkamp 16, 4618 Kamen;
Friedmut Reche, In der Welle 16, 5800 Hagen-
Eilpe;
Anna-Marie Sandkühler, geb. Paul,
Tulpenweg 15, 5804 Herdecke;
Mechthild Siemoneit, Kaiser-Wilhelm-
Straße 21, 4980 Bünde;
Hanna Spreen, Paul-Gerhardt-Straße 9,
4980 Bünde 1;
Lotte Schäffer, Am Pastorenholz 8,
4972 Löhne 2;
Hans-Gerhard Schelp, Ahornweg 2,
4630 Bochum;
Sieghard Schirmer, Endloser Weg,
4770 Soest;
Jost Schmithals, Ergster Weg 33,
5800 Hagen 1-Berchum;
Jutta Schütz, Kammannstraße 82, 5800 Hagen;
Friedbert Schulz, Von-Bodelschwingh-
Straße 7, 5805 Breckerfeld-Zurstraße;
Kristina Schulz, Von-Bodelschwingh-Straße 7,
5805 Breckerfeld-Zurstraße;
Günter Stallmann, Gellertstraße 4,
4980 Bünde 12;
Martin-Tobias Thelitz, St.-Georg-Kirch-
platz, 4670 Lünen;
Eckhard Tielke, Tödtheider Weg 17,
4800 Bielefeld 16;
Susanne Többicke, Lönsweg 5, 5860 Iserlohn 7;
Christel Treseler, An der Osnabrücker
Bahn 10, 4972 Löhne 2;
Ruth Vonnahme, geb. Voltmann, Meereweg 1,
4705 Hamm-Pelkum;
Ursula Wieschoff, Schäferstraße 2,
4618 Kamen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Zum Kreiskirchenmusikwart wiederberufen wurden für die Dauer von fünf Jahren:

Zum 1. Dezember 1976 Herr Kantor Georg See für den Kirchenkreis Iserlohn;

jeweils zum 1. Januar 1977 Herr Kantor Heinrich Ehm ann für den Kirchenkreis Hagen;

Herr Kirchenmusikdirektor Walter Heckhoff für den Ostteil des Kirchenkreises Paderborn;

Herr Kantor Friedrich Schnädelbach für den Westteil des Kirchenkreises Paderborn;

zum 1. Februar 1977 Herr Kantor Reinhard Grotz für den Kirchenkreis Gütersloh.

Die erneuten Berufungen erfolgten durch die Kreis-synodalvorstände im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Berthold Ellermann, Herford, verliehen worden.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Studiendirektor Friedrich Feldmann, Bielefeld, verliehen worden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

W. Dantine, „**Hoffen, Handeln, Leiden. Christl. Lebensperspektiven**“, Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 264 S., 1976, 26,80 DM.

In zwei Themenkreisen geht der Verfasser die Wirklichkeitsbewältigung des Christen in seinen Lebensentscheidungen an.

1. „Apokalyptik oder Hoffnung.“ Er zeigt, wie erst die biblische, durch die von den Propheten verkündete geschichtlich bezogene Hoffnung unsere Geschichte sinnvoll macht. Von der Hoffnung, die von der Zusage Gottes lebt, seinen Heilsplan mit der Welt zu vollenden, ist die Apokalyptik zu unterscheiden. Sie schildert feststehendes Zukunftsgeschehen, bei dem alle Entscheidungen bereits gefällt sind, so daß kein Raum für verantwortlich geschichtliches Handeln mehr bleibt. Dagegen ermutigt die Hoffnung im Blick auf die in Jesus Christus erschienene Liebe Gottes, reale Utopien für die Zukunft nicht nur zu entwerfen, sondern auch ihre Verwirklichung zu wagen. Diese Hoffnung bezieht sich nicht nur auf den einzelnen, sondern schließt auch den ganzen Kosmos ein, der erst von der soteriologischen Gewißheit aus als Schöpfung und Erhaltung begriffen werden kann. Auch das Universum ist auf ein transzendentes Ziel hin ausgerichtet, an dessen Erreichung auch die Kollektivgemeinschaften wie Kirche und Gemeinde, Volk und Staat, Familie und Stände u. a. verantwortlich sind.

2. „Aktion und Leiden.“ Der Verfasser zeigt auf, daß es sich bei diesen Begriffen keineswegs nur um Gegensätze handelt, sondern daß Leiden durchaus Aktion bedeuten kann, wie es an Jesus Christus abzusehen ist, der nicht nur das Leiden der Welt bewußt auf sich genommen hat, sondern vor allem auch sich um seine Beseitigung, zumindest Linderung bemüht hat. Das bedeutet für uns nicht nur eine

differenzierte Einstellung zum Leid, das keineswegs immer nur passiv hingenommen werden muß, sondern auch Aktion, um Leiden zu hindern oder zu beseitigen. Im Blick auf die Weltkirchenkonferenz 1966 in Genf „Kirche und Gesellschaft“ kann dies auch Teilnahme an einer sozialen Revolution einschließen, wobei man sich bewußt sein muß, daß eine Revolution nicht durchgeführt werden kann, ohne anderen Menschen Leid zuzufügen. Das Zitat Heb. 11, 23—38, mit dem der Verfasser seine Überlegungen schließt, macht sehr einleuchtend die Verflochtenheit von Aktion und Leiden deutlich, die der Glaubende in seiner gesellschaftlichen Verantwortung auf sich zu nehmen hat. In der fortschreitenden Lektüre erkennt der Leser, wie sehr diese beiden Teile der Überlegungen zusammengehören und Denkanstöße vermitteln, die uns nötigen, unser bisheriges Verhalten zu überprüfen und uns zu neuem Handeln ermutigen zu lassen. G. B.

H.-Ch. Hahn und H. Reuchel, „**Zinzendorf und die Herrnhuter Brüder. Quellen zur Geschichte der Brüder-Unität von 1722—1760**“, 520 S. mit 68 Bildern, Leinen 42,— DM (Subskr.-Pr. bis 31. März 1977, danach 48,—DM), Fr. Wittig Verlag Hamburg.

Wer sich über die Person des Grafen Zinzendorf und die ersten Jahrzehnte der Herrnhuter Brüdergemeinde eine lebendige Anschauung verschaffen will, wird an diesem Buch seine helle Freude haben. Unter 54 Themen sind aus Briefen, Berichten, Lebenserinnerungen, Erlassen, Beschlüssen, Erklärungen usw. Abschnitte ausgewählt und mit guten Einführungen versehen worden, so daß man vorzügliche Einblicke in die bewegendsten Kräfte erhält, die die Gemeinde geformt und ihr ihre bleibende Bedeutung verschafft haben. Bewundernd erkennt der Leser, wie hartnäckig und unbeirrbar der Graf die Mitte seines Glaubens in der Person des Heilands und seines Erlösungswerks gegen von innen und außen kommende Gefährdungen festgehalten hat, und mit welcher Unbefangenheit und Weite er die geistlichen und weltlichen Probleme angegangen hat, mit denen er fertig werden mußte. Seine Führungsqualitäten, die ihn das Leben seiner Gemeinde in aller Welt ordnen ließen, die Festigkeit, Fehler zu korrigieren, der Mut, neue Wege zu gehen, die Einsicht in die Bedeutung des Gesangs und der „Liturgie“, die das gesamte Leben: Familie, Freizeit, Arbeit prägt, die Mischung kindlicher Glaubensinnigkeit und nüchterner Welterkenntnis, die Gabe, hervorragende Mitarbeiter zu finden und einzusetzen, treten in diesen Zeugnissen in helles Licht. Ob es sich um die Inspiration der Schrift handelt oder die Pädagogik, den Papst, die Juden oder die Ökumene, Mission oder Orthodoxie, zu allem hat Zinzendorf seine Meinungen geäußert, die noch heute Beachtung verdienen. Die Erfindung der Losungen, der „Chöre“, der sozialen Fürsorge und dgl. sind zu bekannt, als daß sie hier erwähnt werden müssen. Es ist dem Quellenwerk zu wünschen, daß es über den engen Kreis der Fachgelehrten hinaus seinen guten Dienst in Predigt und Unterricht tun kann. G. B.

„**Abenteurer Gottes. Menschen wie Mutter Theresa**“, zwölf Reportagen aus der Dritten Welt über Menschen, die ein Beispiel geben. Zusammengestellt von M. Peitz u. a., 140 S., 158 Abb., Spee Verlag

Trier, 1976, 26 × 21,5 cm, farbiger Kartoneinband, 19,80 DM.

Die alte Frau, die den Fuß des scheidenden Missionars in den feuchten Lehm Boden drückt, damit sie auch in Zukunft mit ihm sprechen kann; der junge Priester, der sich vor die Kanone des Panzers mit den Worten stellt: Wenn ihr schießen wollt, bitte, aber ich bin das erste Opfer: das Gesicht Mutter Theresas und ihre Worte: Menschen, die schon nicht menschenwürdig gelebt haben, sollen wenigstens menschenwürdig sterben; die belgische Schwester, die in der islamischen Gesellschaft des Nordjemen mit Lächeln und Tadel, mit Zuhören, Gebet und Stille, mit brüderlicher Umarmung und harter Kritik die Personalabteilung des ersten Krankenhauses den Protesten russischer Ärzte zum Trotz leitet, prägen sich neben anderen Berichten unvergesslich ein. Die vielen Bilder zu den hervorragend knappen, konzentrierten Texten helfen zur Veranschaulichung dieser Tatsachenberichte, in denen das Leben aus der Kraft Jesus Christi in der Welt des Todes hoffnungsschenkend aufleuchtet. Dieser kath. Beitrag zur heutigen Missionsarbeit ist höchst erfreulich, weil er dem gemeinsamen Auftrag neue Freunde auch unter den Kritikern zu gewinnen vermag.

G. B.

F. Pawelzik, „Mit Bibel, Ball und Badehose“, Geschichten aus dem CVJM in Ostafrika, 190 S., Verlag der ev.-luth. Mission Erlangen, 1975, 12,— DM.

Eigentlich sind wir die triadischen Buchtitel, die Seuche der ital. Filmlustspiele vor 20 Jahren, seit langem leid, aber Pawelzik ist ein so handfester Erzähler, daß man ihm diesen läppischen Gag gern nachsieht. Hier plaudert kein christlicher Sonnyboy, sondern wir erkennen den tödlichen Ernst der Situation, dem sich diese prächtigen CVJM-Jungen bei ihren Landsleuten gegenübergestellt sehen, um mit Phantasie und Zähigkeit den Glauben an ihren Herrn erfahrbar zu machen. Die Gleichnisse Jesu werden so unmittelbar in der afrikanischen Wirklichkeit erfahren, als ob es keine Zeit- und Ortsdifferenz dazu gäbe. Wir erleben in diesen ebenso nüchternen wie hoffnungsfrohen Berichten, wie die jungen Christen mit den Sehnsüchten, Ängsten, Nöten, Hoffnungen, Enttäuschungen und Problemen ihrer Landsleute fertig zu werden suchen, indem sie mit der siegreichen Gegenwart des Auferstandenen und seiner unerschütterlichen Liebe rechnen. Sie werden dabei keine Engel, und so werden auch Rückschläge und Scheitern nicht verschwiegen. Das Buch ist durch und durch glaubwürdig und kann uns durch den Realismus seines Glaubens beschämen. Daß Pawelzik bei all dem, was er zu erzählen hat, auch herzlich lachen kann, sei ihm besonders gedankt.

G. B.

„Komm und sieh. Bilder zur Bibel aus Bethel.“ Die Keramikwand im Brüderhaus Nazareth nach Entwürfen von H. Gnass. Mit einer Einführung von P. J. Busch und einem Vorwort von T. Grochowiak. 112 S., 89 Vierfarb-Abbildungen, Leinen-Einband, 18,— DM, Vertrieb: Buchhandlung Bethel.

„Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“ Es gehört zu den Geheimnissen Bethels, solche Gaben auch bei denen zu entdecken, die die Gesellschaft als unbrauchbar beiseite schiebt. Noch wichtiger ist aber, solche Gaben auch für die Ausbreitung des Reiches Gottes zu nutzen, „damit Gott in allem gepriesen werde durch Jesus Christus“. So sieht man mit Bewegung diese Abbildungen farbiger Kacheln, die ein epileptischer Kranker geschaffen hat und die in eine Wand des Brüderhauses Nazareth eingefügt sind. Sie verkündigen dort eindringlich die großen Wohltaten Gottes. Dem Bildband mit den guten Farb reproduktionen mit den entsprechenden Bibelstellen ist ein großes Faltblatt beigelegt, auf dem die Keramikwand in ihrer Gesamtheit dargestellt wird, so daß die Einordnung der Kacheln entsprechend dem göttlichen Heilsplan ersehen werden kann. So bringt das Buch sowohl dem Einzelleser wie auch für die Betrachtung einer Gruppe einen besonderen, über das Ästhetische hinausgehenden Gewinn. Zu den Einführungsworten von P. Busch und dem Leiter des Recklinghauser Ikonenmuseums ist noch eine bebilderte Beschreibung der Kachelherstellung beigelegt, die gewiß das Interesse der Leser finden wird. Es ist zu hoffen, daß Leser und Besucher Bethels angeregt werden, von dem Angebot, diese Kacheln für private und kirchliche Bauten in Einzelstücken zu reproduzieren, reichlich Gebrauch machen werden.

G. B.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1977“, Perikopenreihe V, 2. Halbband, Hrsg. v. P. Krusche, E. Lange, D. Rösser u. R. Roessler, 270 S., 25,— DM, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Wer wissen will, wie er mit einem Pfarrer, einer Predigtsammlung oder Meditationsreihe dran ist, der beschäftige sich mit der angebotenen Osterpredigt. Hier ist die Studie überzeugend, einschl. der Abbildung vom Dachauer Kreuzifix! Schon der Einstieg mit dem Zitat von Peter Hacks ist ein glänzender Einfall. Wie überhaupt die Beispiele aus der modernen Literatur und Erlebnissen des heutigen Alltags zu den großen Vorzügen der Studien gehören, die ein Einzelner nicht aufbringen kann. Auch wenn man Widersprüche anmelden kann, wie etwa gegenüber dem „Brainstorming“ der Preetzer Predigerseminarkandidaten, die an der Pfingstpredigt gearbeitet haben, mit der die Diakonen des Rauhen Hauses als Zweitbearbeiter nicht einverstanden sind, ist dies für die eigene Meinungsbildung überaus anregend und fruchtbar. Bei der großen Anzahl der Bearbeiter ist es verständlich, daß man immer wieder auf Gedanken trifft, die man selbst so nicht gefunden hätte und für die man auch bei eventuellem Widerspruch dankbar ist, dazu gehören die wesentlichen Zitate aus der Predigtliteratur der verschiedensten Geisteshaltungen. Darum sind diese Studien keine billigen Eselsbrücken, sondern Anstöße, die den Prediger im Interesse seiner Gemeinde zum Überschreiten seiner Selbsteinschränkungen nötigen.

G. B.